

## Vergleich der Finanzierungsarten

Die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird ausgeschlossen.

	„Kurtaxe“	Bettensteuer, Übernachtungssteuer, City Tax, Kulturförderabgabe
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>- § 43 (1) KAG Baden-Württemberg</li> <li>- Kann erhoben werden von Kurorten, Erholungsorten und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden</li> <li>- In anderen Bundesländern verwendete Begriffe: Kurabgabe, Ortstaxe, Kurbeitrag, Tourismusbeitrag</li> </ul> <p>§ 43 KAG „Kurtaxe“            (1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten nicht abzusetzen; § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die dem überregionalen Verbund oder dem interkommunalen Zusammenschluss von der Gemeinde geschuldet werden sowie die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Örtliche Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz</li> </ul> <p>§ 9 Abs. 4 KAG „Gemeindesteuern“ ermöglicht den Gemeinden, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Die Norm entspricht Art. 105 Abs. 2a GG, nach dem die Steuergesetzgebungshoheit für die genannten Steuern den Bundesländern zugewiesen ist.</p> <p>Eine Gemeinde kann also dann Steuern erheben, wenn es sich bei diesen Steuern um Verbrauch- oder Aufwandsteuern handelt und wenn diese Steuern örtlich und nicht gleichartig zu Bundessteuern sind. Eine Aufwandsteuer erfasst eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die im persönlichen Aufwand zur Lebensführung ihren Ausdruck findet. Dabei darf jedoch nicht jeder, sondern es muss ein besonderer Aufwand erfasst werden, also 5 vgl. 7,244 (254); 9, 291 (297); GG, Art. 105 Rn. 10; s.a. Faiß, KAG BW, § 9            Siehe <a href="http://www.juramagazin.de/227182.html">http://www.juramagazin.de/227182.html</a></p>

Abgabenrechtlicher Charakter	Abgabe besonderer Art	örtliche Aufwandsteuer
Erhebungsberechtigte Körperschaft	Gemeinde, ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt, sonstige Fremdenverkehrsgemeinde	jede Gemeinde
Abgabegegenstand	Ortsfremdheit, tatsächlicher Aufenthalt im Anerkennungsgebiet, Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen (ohne Zeppelin-Stiftung!)	Bereitstellen einer vorübergehenden Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt.
Abgabesubjekt (Pflichtiger)	Gast (Ortsfremder)	Gastgeber
Belastet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Touristische Übernachtungsgäste</li> <li>- Zweitwohnsitz/Zweitwohnungsbesitzer</li> <li>- Wahlweise Geschäftsreisende, Tagungsgäste</li> <li>- Wahlweise Dauercamper und Bootsliegeplätze</li> </ul> <p>Fester Betrag unabhängig vom Übernachtungspreis</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerpflichtige: Mit der Bettensteuer werden alle entgeltlichen Beherbergungen (in der Regel mit Ausnahme beruflich zwingend erforderlicher Beherbergungen) besteuert.</li> </ul> <p>Meist prozentualer Anteil, d.h. je teurer Übernachtung, desto höher die zu zahlende Steuer (2-5% vom Übernachtungsentgelt)</p> <p>Feste Beträge sind ebenfalls möglich (z.B. in Hamburg mit Staffelung).</p>
Abgabemaßstab	Aufenthaltsdauer nach Tagen	Übernachtungsentgelt / Aufenthaltsdauer nach Tagen
Abgabesatz	Pro Tag, kann auch in der Höhe gestaffelt nach Saisonzeiten sein	v.H.-Satz auf Übernachtungsentgelt oder gestaffelt nach Übernachtungsentgelthöhe (ein Staffelpreis ist in der Steueranmeldung und Veranlagung aufwendiger)
Wirtschaftlicher Träger der Abgabe	Gast	Gastgeber - bzw. Gast bei Einpreisung durch Gastgeber
Verwendungszweck	Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung von bereitgestellten Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Veranstaltungen	Grds. als allgemeines Deckungsmittel, kann aber natürlich auch für touristische Zwecke verwendet werden
Zweckbindung	Ja	nein

Kalkulationserfordernis, Überdeckungsverbot	<p>Ja</p> <p>Kurtaxefähige Kosten: Bodo-Anteil EBC, anteilige Kosten für den Betrieb der TI's für Infrastruktur und Personal, touristische Werbemittel, touristische Projekte (Stadtführungen), Wohnmobilstellplatz, Grünanlagen, Rad- und Wanderwegen, öffentliche WC's, Spielplätze und Freizeitgelände, touristische Einrichtungen, Veranstaltungen, Anteilige Kosten für die Verwaltung (Infrastruktur und Personal der Abteilung Steuern, Stadtkasse), Zuschüsse an andere Einrichtungen, bei denen die Stadt ein Mitgestaltungs- und Mitwirkungsrecht hat</p> <p>Achtung: nur Kosten der Stadt nicht der Zeppelin-Stiftung und nur Kosten für die von Gästen genutzten Anteile.</p>	nein
Geplante Höhe der Abgabe	<p>Erwachsene: 2,50 € Sommer und 1,50 € Winter</p> <p>Ermäßigt: 1,25 € Sommer und 0,75 € Winter</p> <p>Befreiung: Geschäftsreisende, Behinderte ab 80 %, Kinder unter 6 Jahre</p>	2-5% des Übernachtungspreises oder Staffelpreis
Meldewesen	Zwingend notwendig, für die Rechnungsstellung an die Gastgeber	Nur für die Ermittlung der Abgabe an die DBT notwendig. Es ist noch zu prüfen, welche Angaben erhoben werden dürfen.
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung durch Gastgeber liegt vor</li> <li>- Bekanntheit beim Gast</li> <li>- Vergleichbarkeit zu anderen Orten am Bodensee</li> <li>- Verwendung der Mittel ist streng für Tourismus zweckgebunden.</li> <li>- Nutzung für kostenlose Nutzung des ÖPNV oder für Kosten eines überregionalen Verbundes (z.B. DBT) ist extra in KAG aufgeführt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einfacher umsetzbar</li> <li>- keine Einwände durch das Regierungspräsidium zu erwarten</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten, die von der Zeppelin-Stiftung getragen werden, können nicht mit einkalkuliert werden</li> <li>- Der Nachweis über eine ordnungsgemäße</li> <li>- Kalkulation muss regelmäßig erfolgen (zeitintensiv).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht zwingend zweckgebunden (kann im Rahmen</li> <li>- des Beitrittsbeschlusses zur EBC im Rahmen eines</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Deckungsvorschlag“ gesichert werden (wichtig für</li> <li>- die Hoteliers)</li> <li>- Zweitwohnungsbesitzer werden nicht berücksichtigt</li> <li>- Akzeptanz bei den Gastgebern (drohende Widersprüche)</li> <li>- Alle Verträge der DBT müssen angepasst werden.</li> </ul> <p>Zeitliche Verzögerung! Einführung der EBC zum 1.1.2023 wäre nicht möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Umsetzung eines prozentualen Steuersatzes könnte dieser von den Gästen als unfair empfunden werden.</li> <li>- Mehraufwand für die Gastgeber, die den Logisanteil aus dem Übernachtungspreis genau filtern müssen.</li> </ul>
Probleme	Eventuell bei der Anerkennung als sonstige Fremdenverkehrsgemeinde <ul style="list-style-type: none"> <li>- Drohende Klage</li> </ul>	Keine Mustersatzung, Verträge mit der DBT müssen angepasst werden.
Rechtsprechung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dagegen: Sachsen (Dresden)</li> <li>- Dafür: Petition Landtag BW Oberkirch, GPA Definition Fremdenverkehrsgemeinde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dagegen: Urteil beim Bundesverfassungsgericht steht noch aus. Es wird mit einer Klageabweisung gerechnet.</li> <li>- Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 2022 ist die Bettensteuer mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG, Beschluss v. 22.3.2022; Az. 1 BvR 2868/15 u.a.)</li> </ul>
Finanzielles Risiko, Laut Rechtsamt (27.07.2021)	Gegen eine Kurtaxe könnten zum einen die Personen, von denen Kurtaxe verlangt wurde klagen und zum anderen Gastgeber (da indirekt betroffen).	Hotels können dem Steuerbescheid widersprechen (siehe Freiburg). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

	<p>Im Falle einer Verwerfung einer Kurtaxesatzung bekommen nur die kurtaxepflichtigen Personen, die gegen die Kurtaxe geklagt haben, Geld zurück.</p>	<p>zur Bettensteuer ist das aber nicht sehr erfolgsversprechend.</p> <p>Bei einer gerichtlichen Verwerfung würden die Betriebe, die Widerspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt hatten, ihre gezahlte Bettensteuer zurückerhalten.</p>
<p>Beispiele</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konstanz</li> <li>- Baden-Baden</li> <li>- Radolfzell</li> <li>- Lindau</li> <li>- Bregenz (Gästetaxe)</li> <li>- Frankfurt am Main (gem. § 13 KAG Hessen)</li> <li>- Lörrach: Die Stadt Lörrach erhebt auf Basis von §43 KAG eine Abgabe von 0,60 EUR/Übernachtung, um ausschließlich die Kosten zu decken, die ihr entstehen, weil den Gästen im Rahmen des überregionalen Verbunds „KONUS“ die Möglichkeit eingeräumt wird, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen. (KONUS-Abgabebesatzung)</li> <li>- NEU: 2021 - Singen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiburg seit 2014 5% vom UN-Preis</li> <li>- Bremen seit 2012 5% vom UN-Preis</li> <li>- Stuttgart (ursprünglich geplant zu 2021— wegen Corona steht das nun auf Kippe)</li> <li>- Mannheim (ursprünglich geplant ab 2020- Einführung nun ungewiss)</li> <li>- Berlin (5% vom Netto- UN-Preis)</li> <li>- Leipzig (pauschal 3,00 C/Tag — derzeit ausgesetzt)</li> <li>- Hamburg (0,50 €/Tag bei 10,01€ - 25,00 € ÜN-Preis, 4,00 €/Tag bei 25,01€ - 200,00 € ÜN-Preis usw.)</li> <li>- Köln 5% vom ÜN-Preis</li> <li>- Dresden 6% vom ÜN-Preis</li> <li>- Neckargmünd (BW) seit 1.1.2022 1,00 €/Übernachtung</li> </ul> <p>Lt. ADAC vom 26.3.2019 erheben 30 Städte in Deutschland eine Bettensteuer:  <a href="https://www.adac.de/reise-freizeit/ratgeber/reisetipps/bettensteuer/">https://www.adac.de/reise-freizeit/ratgeber/reisetipps/bettensteuer/</a></p> <p>-</p>

#### Argumente für einen Fremdenverkehrsort:

- Betrieb von zwei Tourist-Informationen mit hohem Zuschussbedarf / niedriger Kostendeckungsrate
- Unterhalt von Grünflächen, Rad- und Wanderwegen
- Die Anzahl der Übernachtungen übersteigt die Einwohnerzahlen um ein Vielfaches  
lt. Statistischem Landesamt im Jahr 2019 rd. 792.000 Übernachtungen bei rd. 61.000 Einwohnern
- Auszeichnung familien-ferien Urlaubsort Baden-Württemberg
- Sonntagsöffnungszeiten auf Grund des Tourismus genehmigt
- Aussage eines Professors der Uni St. Gallen gehört FN zu den Top 4 der Tourismusorte am Bodensee
- Einführung eines Zweckentfremdungsverbots zur Eindämmung der Umnutzung von Wohnraum in Ferienwohnungen
- Laut Bürgerbefragung zum nachhaltigen Tourismus finden die Befragten, dass die Stadt touristisch stark genutzt wird

#### Argumente gegen einen Fremdenverkehrsort:

- Gewerbesteuererinnahmen des produzierenden Gewerbes deutlich höher als vom Tourismus
- Anteil an sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern im produzierenden Gewerbe deutlich höher als im Tourismus  
Von rd. 37.000 Beschäftigten sind über 50% im produzierenden Gewerbe tätig. Handel, Verkehr und Gastgewerbe zusammen erreichen demgegenüber nur 15 %.

<https://dejure.org/gesetze/KAG/43.html>

#### § 43

##### Kurtaxe

(1) 1Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. 2Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. 3Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten nicht abzusetzen; § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. 4Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die dem überregionalen Verbund oder dem interkommunalen Zusammenschluss von der Gemeinde geschuldet werden sowie die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) 1Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. 2Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern

erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. 3Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass

1. abweichend von Absatz 2 Satz 3 die Kurtaxe auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 2 erhoben wird, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz verpflichtet sind, die bei ihnen verweilenden ortsfremden
2. Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; sie haften insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe,
3. die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind, wobei § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 anzuwenden ist, die in Nummer 2 und 3 genannten Pflichten Reiseunternehmern obliegen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an den
4. Reiseunternehmer zu entrichten haben, und
5. die Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen können.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), in Kraft getreten am 12.12.2020.